

101095
MAY 11 1945 U.S.

Zwischen dem deutschen Oberkommando in Norwegen, vertreten durch

Herrn Oberst im Generalstabe Buschenhagen
und dem norwegischen Oberkommando, vertreten durch

Herrn Oberstleutnant im Generalstabe R. Roscher Nielsen
ist heute nachstehendes

A b k o m m e n

geschlossen worden:

In Anbetracht der tapferen Haltung der norwegischen 6. Divisjon werden ihr für die Niederlegung der Waffen nachstehende ehrenvolle Bedingungen gewährt:

§ 1.

Die gesamten norwegischen Streitkräfte legen die Waffen nieder und werden sie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder dessen Verbündete ergreifen.

§ 2.

Das norwegische Oberkommando übergibt sogleich die in seinem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegsgefangenen sowie eine Liste etwa abtransportierter Verwundeter und Gefangener.

Das deutsche Oberkommando übernimmt die Aufsicht über die deutschen und die den alliierten Truppen entstammenden Verwundeten. Die ärztliche Betreuung übernehmen die zuständigen norwegischen Stellen.

§ 3.

Das norwegische Oberkommando veranlasst die Niederlegung und Auslieferung aller vorhandenen Waffen, militärische Fahrzeuge zu Lande und zu Wasser, der vorhandenen Vorräte an Munition, Gerät, Brennstoffen, Schmierstoffen, Bereifung und Sprengstoffen im unversehrtem Zustand. Bezüglich der vorhandenen Vorräte, die nicht übergeben werden können, wird ein ~~und ein~~ vollständiges Verzeichnis übergeben, desgleichen über alle Schiffe über 100 Tons.

Das deutsche Oberkommando wird die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Fahrzeuge, welche ihm vollzählig und eindeutig auf einer Liste zu bezeichnen sind, freigeben.

§ 4.

Das deutsche Oberkommando wird nach erfolgter Auslieferung der deutschen Kriegsgefangenen sowie der Waffen und Weiteren Gegenstände die Entlassung der nicht beruflich dienenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in ihre Heimat bewilligen. Berufssoldaten haben die Wahl zwischen Abgabe ihres Ehrensworts, in diesem Krieg nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder seine Verbündeten die Waffen aufzunehmen, oder ehrenvoller Kriegsgefangenschaft. Den Offizieren verbleiben ihre persönlichen Waffen.

§ 5.

Das norwegischen Oberkommando wird dem Deutschen Oberkommando umgehend ein vollständiges Verzeichnis aller angelegten Kampfhindernisse. z.B. Land- und Seeminen, Sperren, vorbereitete Sprengungen einschliesslich der von alliierten Truppen hergestellten, mit Lageskizzen sowie eine Skizze der sämtlichen vorhandenen Nachrichtenmittel (Draht, Funk us.w.) übergeben.

Das norwegische Oberkommando wird dem deutschen Oberkommando alle erforderlichen, in seinem Bereich befindlichen Fahrzeuge und weiteren Räummittel zur Beseitigung der in vorigem Absatz bezeichneten Kampfhindernisse zu Lande und zu Wasser zur Verfügung stellen.

Das norwegische Oberkommando wird für die alsbaldige Benutzbarkeit der Flugplätze Bardufoss und Skaanland Sorge tragen.

Das norwegische Oberkommando wird sich sogleich der Benutzung der vorhandenen Nachrichtenmittel zum Verkehr mit dem Ausland enthalten und Verkehrungen treffen, dass auch durch Zivilbehörden und Privatpersonen kein Funk= Telefon= und Telegrammverkehr mit dem gegen das Deutsche Reich im Kriege befindlichen Staaten stattfindet. Der Grenzverkehr mit Schweden und Finnland bleibt in dem wirtschaftlich erforderlichen Umfang aufrechterhalten.

§ 6.

Das norwegische Oberkommando wird auf Anforderung dem deutschen Oberkommando Schiffsraum unter seekundiger Führung in dem erforderlichen Ausmasse für Wehrmachtstransporte gegen Vergütung

zur Verfügung stellen.

§ 7.

Die bereits vom norwegischen Oberkommando eingeleitete Demobilmachung wird auf die in Finnmarken stehenden norwegischen Truppen ausgedehnt, die Bestimmungen über die Niederlegung und Ablieferung der Waffen, des Geräts. u.s.w. treffen auf sie in Gleichem Ausmass zu; ausgenommen sind 2 Bataillone und 1 Batterie an der Ostfinnmärkischen Grenze. Diese versetzen bis zur endgültigen Regelung des Grenzschatze unter dem Befehl des Fylkesmannes von Finnmark und unter der Bezeichnung Grenzschatz=Polizei=Bataillon bzw.=Batterie den Grenzschatz wie bisher.

§ 8.

Das norwegische Oberkommando wird die zuständigen Behörden anweisen, den Forderungen der deutschen Wehrmacht zum Schutz Norwegens und zur Sicherstellung der Schiffs- und Luftfahrt in Bezug auf Lotsen= Seezeichen= und Leuchtfeuerwesen sowie auf den Wetterdienst zu entsprechen.

§ 9.

Dieses Abkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zur Regelung von Einzelheiten seiner Durchführung ist der Verbindungsoffizier der deutschen Wehrmacht beim norwegischen Oberkommando bevollmächtigt. Das Abkommen ist in fünf deutschen und fünf norwegischen Ausfertigungen hergestellt. Für seine Auslegung ist der deutsche Text massgeblich.

Trondheim, den 10. Juni 1940.

Für das Deutsche Oberkommando Für das norwegische Oberkommando

Burschenhagen
Oberst im Generalstabe

R. Roscher) Nielsen
Oberstleutnant im Generalstabe

*Trondheim 10. Juni 1940
Nachdem die deutsche Wehrmacht
12. Juni 1940
auf dem Gebiet
Dänemark
in der
Wehrmacht*

*Lieber Herr
F. Pohl
Nachdem die
deutsche Wehrmacht
12. Juni 1940*

3/15

HR

Originalen i M.H. avd's arkiv. jan. 1890

ad 39 a/y

dyr. Ant. Mi 2/40

Referat av fortrolig telegram til leg.London, sendt 15.6.40.

Norwegian Minister

London

293

eventuelt

Godhetsfullt opplys om England/nå kan ta imot norsk befal.

Wollebak

Ann.

Telegramkonsept levert
Wendelbo av oberst Strugstad.
Bull har sett konseptet.

(u.) P.W.

No. 12